

BESCHLUSS (GASP) 2015/1924 DES RATES
vom 26. Oktober 2015
zur Änderung des Beschlusses 2011/101/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 15. Februar 2011 den Beschluss 2011/101/GASP ⁽¹⁾ erlassen.
- (2) Eine verstorbene Person sollte aus den Anhängen I und II dieses Beschlusses gestrichen werden.
- (3) Der Beschluss 2011/101/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II des Beschlusses 2011/101/GASP werden gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Oktober 2015.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
F. MOGHERINI

⁽¹⁾ Beschluss 2011/101/GASP des Rates vom 15. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe (ABl. L 42 vom 16.2.2011, S. 6).

ANHANG

I. In Anhang I des Beschlusses 2011/101/GASP wird der Eintrag für folgende Person unter „I. Personen“ gestrichen.

Name (und ggf. Aliasnamen)
51. MIDZI, Amos Bernard (Mugenva)

II. In Anhang II des Beschlusses 2011/101/GASP wird der Eintrag für folgende Person unter „I. Personen“ gestrichen.

Name (und ggf. Aliasnamen)
41. MIDZI, Amos Bernard (Mugenva)